



## BEITRAGSORDNUNG

der Triathlon-Equipe Elz, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.11.2024 in Limburg-Offheim

Diese Beitragsordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen, sie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Im Falle von Widersprüchlichkeiten gilt die Satzung des Vereins. Die in dieser Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge und Gebühren entsprechen den gemäß §12 der Vereinssatzung festgesetzten Beträgen.

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Kalenderjahr erhoben.
- (2) Tritt ein Mitglied vor dem 1. Oktober in den Verein ein, ist für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Tritt ein Mitglied ab dem 1. Oktober in den Verein ein, wird der Beitrag zum ersten Mal im folgenden Kalenderjahr fällig. Maßgeblich ist das Datum des Aufnahmeantrags.
- (3) Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Einzug des Beitrags erfolgt jeweils im April.
- (4) Tritt ein Mitglied nach dem Einzug des Beitrags in den Verein ein, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr umgehend eingezogen.
- (5) Der jährliche Beitrag richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (nach §3 der Vereinssatzung) und gliedert sich wie folgt:
  - a. Aktive Mitgliedschaft ohne DTU-Startpass: 65,00 EUR
  - b. Aktive Mitgliedschaft mit DTU-Startpass: 105,00 EUR
  - c. Fördermitgliedschaft: 65,00 EUR
  - d. Ehrenmitgliedschaft: 0,00 EUR
- (6) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 35 EUR.
- (7) Die Arbeitsstundenordnung ist Teil dieser Beitragsordnung und als Anlage 1 beigelegt.

## **Anlage 1 zur Beitragsordnung vom 01.01.2025**

### **Einleitung**

Laut Satzung vom 14.11.2024 kann der Verein bei Bedarf Mitglieder verpflichten, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Arbeitsstunden sind notwendig für Durchführung des Sport- und Trainingsbetriebs, zur Organisation von Sportveranstaltungen, zur Aufteilung von Verwaltungsarbeiten und zum Gelingen des Vereinslebens.

### **Regelungen zur Anzahl und Ableistung der Soll-Arbeitsstunden**

- (1) Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt für alle aktiven Mitglieder (bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter) 3 Stunden pro Kalenderjahr.
- (2) Werden mehr als 3 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet, ist ein Übertrag ins nächste Jahr oder eine Auszahlung nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann Arbeitsstunden für ein anderes Mitglied leisten, die Abstimmung hierüber erfolgt ausschließlich zwischen den jeweiligen Mitgliedern. Die Übertragung kann nur während eines Arbeitseinsatzes und durch das Mitglied erfolgen, welches die Stunden ableistet. Dies ist entsprechend beim Arbeitseinsatz dem Vorstand zu melden und zu dokumentieren. Eine spätere Übertragung ist nicht möglich.
- (4) Die geleisteten Arbeitsstunden werden dokumentiert und am Ende des Jahres vom Vorstand geprüft.
- (5) Arbeitsstunden können nur während vom Vorstand angesetzter Arbeitseinsätze abgeleistet oder für vom Vorstand genehmigte „Arbeitsstunden-geeignete“ Tätigkeiten anerkannt werden.
- (6) Die Mitglieder werden zeitnah über die geplanten Arbeitseinsätze informiert.
- (7) Vorstandsmitglieder müssen keine Arbeitsstunden ableisten, da ihre Tätigkeit die Stundengrenze bereits überschreitet.

Arbeitseinsätze werden für folgende Tätigkeiten geplant:

- Schwimmaufsicht
- Organisation der Vereinsfeier
- Mitglieder-Datenverwaltung
- Führen der Arbeitsstundendokumentation
- Führen der Schwimmaufsichten
- Kassenprüfung
- Abrechnung der Liga-Startgemeinschaft
- Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Unterstützung bei Veranstaltungen von Partnervereinen
- Gestaltung, Pflege der Homepage
- Pressearbeit und Social Media
- Lauf- und Radtraining
- Organisation, Auf- und Abbau bei Festen (z.B. Sommerfest)
- Kuchenspenden

- Fahrdienste (z.B. Transport von Ausrüstung)
- Weitere Tätigkeiten können im laufenden Jahr noch ergänzt oder angerechnet werden

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, sich Informationen über mögliche Arbeitsstundeneinsätze zu beschaffen und kann hierzu den für die betreffende Tätigkeit benannten Verantwortlichen oder jedes Vorstandsmitglied ansprechen.

Die Mitglieder erhalten Informationen über Möglichkeiten zur Ableistung von Arbeitsstunden per E-Mail.

### **Kompensation für nicht geleistete Arbeitsstunden**

Mitglieder können sich vom Arbeitsdienst befreien lassen, indem sie für jede im Kalenderjahr nicht geleistete Arbeitsstunde EUR 25,00 zahlen.

Für die Berechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden stellt der von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegte Wert die Obergrenze dar, auch wenn die tatsächlich pro aktivem Mitglied durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden darüber liegen sollten.

Wenn die tatsächlich pro aktivem Mitglied durchschnittlich angefallenen Arbeitsstunden im Geschäftsjahr unterhalb des für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegten Wertes liegen, so erfolgt die Abgeltung von nicht geleisteten Arbeitsstunden nur bis zum Ist-Wert.

Die Differenz zwischen den von einem Mitglied im betreffenden Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden und den im Kalenderjahr nicht geleisteten Arbeitsstunden pro aktivem Mitglied wird von einem Mitglied des Vorstandes zum Ende jeden Jahres ermittelt und überprüft. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Der Einzug des Differenzbetrags erfolgt im Januar des Folgejahres.

Die Arbeitsstunden werden jährlich vom Vorstand überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Arbeitsstundenregelung ist Teil der Beitragsordnung, welche von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft.